

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

36. Jahrgang Moers, den 29.10.2009 Nr. 20

Im Internet zugänglich unter www.moers.de/amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Moers am 16.11.2009
- 2. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011
- 3. Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2008
- 4. Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Moers, (Humboldtstraße/Goebenstraße), 1. Änderung
- 5. Fluchtlinienpläne der Stadt Moers Nrn. 14a, 15a, 16a, 24, 31N/S, 44, 47, 48, 50, 56, 223, 252, 256, 287, 290, 449, 468, 490, 503, 504 und 504 (1. Änderung)
- 6. Widmung von Straßen (Elbinger Ring, Im Utforter Feld, Josef-Peil-Weg, Van-Endert-Weg)
- 7. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts"
- 8. Bekanntmachung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers
- 9. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- 10. Tagesordnung zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 4. November 2009

Bekanntmachung der Stadt Moers

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlprüfungsausschuss am

Montag, den 16.11.2009, 16.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Moers, Meerstraße 2,

tagt. Der Ausschuss nimmt eine Vorprüfung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der am 30. August 2009 stattgefundenen Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt Moers vor.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 22.10.2009 Stadt Moers Der Bürgermeister Ballhaus

Bekanntmachung der Stadt Moers Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im November 2009 durchgeführt.

Gem. § 35 Abs. 1, § 132 Schulgesetz NRW sind zum Schuljahr 2010/11 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom

2. September 2003 bis einschließlich 1. September 2004 geboren sind.

Kinder, die nach dem 1. September 2010 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule St. Marien zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Montag	02.11.09	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	03.11.09	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	04.11.09	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2010/2011 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im Oktober 2009 Der Bürgermeister In Vertretung zum Kolk Beigeordnete

Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 08.07.2009 folgenden Beschluss gefasst:

 Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2008 wird mit einer Bilanzsumme von 83.196.577,66 Euro festgestellt.

Im Jahresabschluss 2008 beträgt:

der Jahresüberschuss	184.144,40 Euro
Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:	302.951,32 Euro
Vom Bilanzgewinn 2008 von wird eine Dividende von 4 % auf das	302.951,32 Euro
Stammkapital von 3.831.000,00 Euro gezahlt =	153.240,00 Euro
Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von	149.711,32 Euro

2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG, Köln, hat am 20.05.2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.10.2009 – 12.11.2009 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 30.10.2009

Roland Rösch Rainer Staats Geschäftsführer Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Moers, (Humboldtstraße/Goebenstraße), 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 198 der Stadt Moers, (Humboldtstraße/Goebenstraße) gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Flur 10 aus der Gemarkung Moers.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.09.2009
 - beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß
 § 13 (2) BauGB abzusehen, und
 - beschlossen, für den unter I. aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 185 der Stadt Moers, (Humboldtstraße/Goebenstraße) mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

III. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 185 der Stadt Moers (Humboldtstraße/Goebenstraße) mit Begründung liegt in der Zeit vom

9.11. bis einschließlich 11.12.2009

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr,
freitags	8 00 - 12 00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 06.10.2009 Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

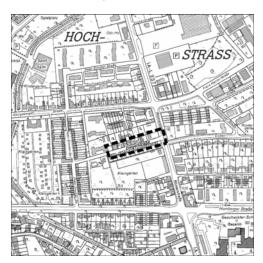
Bekanntmachung der Stadt Moers Fluchtlinienpläne der Stadt Moers

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 für die Fluchtlinienpläne Nrn. 14a, 15a, 16a, 24, 31N/S, 44, 47, 48, 50, 56, 223, 252, 256, 287, 290, 449, 468, 490, 503, 504 und 504, 1. Änderung) jeweils beschlossen:
 - gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung,
 - gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten,
 - gemäß § 3 (2) BauGB den aufzuhebenden Fluchtlinienplan mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die jeweiligen Aufhebungsbereiche sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

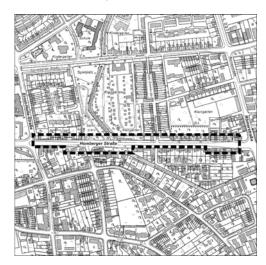
 Fluchtlinienplan Nr. 14a, Königsberger Straße/Ziegelstraße/ Homberger Straße/ Alexanderstraße (Ziegelstraße) in Moers-Hochstraß

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 8



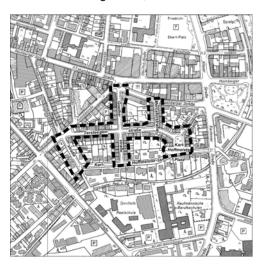
 Fluchtlinienplan Nr. 15a, Homberger Straße/ Bergstraße/Am Geldermannshof (Homberger Straße) in Moers-Hochstraß vom 12. Januar 1924

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 8



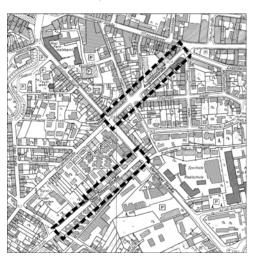
3. Fluchtlinienplan Nr. 16a, Schillerstraße/
Hopfenstraße/Kleiststraße/Lessingstraße/
Schillerplatz/Xantener Straße/ Essenberger
Straße/Goethe Straße (Hopfenstraße/
Tersteegenstraße/Goethestraße/ Mercatorstraße/Karl-Hoffmeiser-Platz) in MoersStadtmitte vom 07. Mai 1907

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10



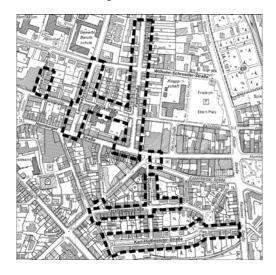
 Fluchtlinienplan Nr. 24, Augustastraße/ Hopfenstraße/ Goethestraße/ Essenberger Straße/Kaiserstraße (Augustastraße/Otto-Ottsen-Straße) in Moers-Stadtmitte vom 16. Juli 1898

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 7 und 10



 Fluchtlinienplan Nr. 31S/N, Augustastraße/ Bankstraße/Essenberger Straße/ Feldstraße/Goethestraße/ Homberger Straße/ Julius-Genner-Straße/ Landwehrstraße/ Lessingstraße/ Schillerplatz/ Schillerstraße/Ostring in Moers-Stadtmitte vom 16. Juli 1899, 07. Mai 1907, 05. Juli 1912, 29. Juli 1918, 29. Juli 1934, 09. Oktober 1936, 26. Juni 1950 und 02. August 1955

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 7 und 10



 Fluchtlinienplan Nr. 44, Im Ohl/ Bahnhofstraße (Im Ohl/Otto-Ottsen-Straße) in Moers-Stadtmitte vom 02. März 1915

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10 und 11



7. Fluchtlinienplan Nr. 47, Bahnhofstraße (Otto-Ottsen-Straße/Im Ohl) in Moers-Stadtmitte vom 02. März 1915

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10 und 11



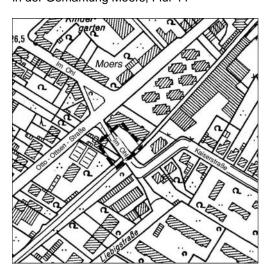
9. Fluchtlinienplan Nr. 50, Bahnhofstraße (Otto-Ottsen-Straße) in Moers-Stadtmitte vom 02. März 1915 und 17. Mai 1930

> Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 11



8. Fluchtlinienplan Nr. 48, Kaiserstraße (Im Ohl) in Moers-Stadtmitte vom 07. August 1929

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 11



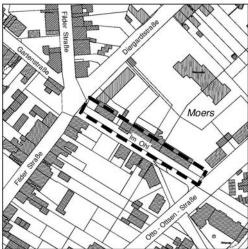
 Fluchtlinienplan Nr. 56, Bismarckstraße/ Kaiserstraße/Uerdinger Straße (Kaiserstraße/Humboldtstraße) in Moers-Stadtmitte vom 07. August 1929

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10



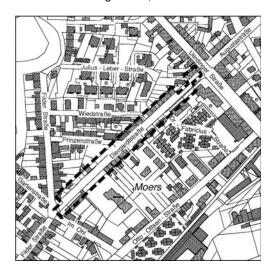
11. Fluchtlinienplan Nr. 223, Im Ohl in Moers-Stadtmitte vom 20. Oktober 1908

> Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10



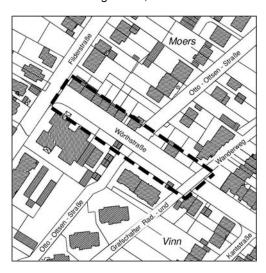
Fluchtlinienplan Nr. 252, Diergardtstraße in Moers-Stadtmitte vom 07. April 1911 12.

> Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 5 und 10



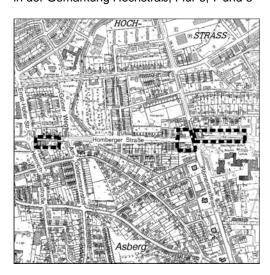
Fluchtlinienplan Nr. 256, Wörthstraße in Moers-Stadtmitte vom 26. August 1911 13.

> Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 2 und 11



Fluchtlinienplan Nr. 287, Homberger Straße in Moers-Hochstraß vom 06. April 14. 1908

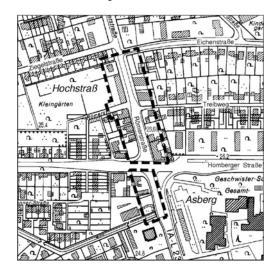
Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 6, 7 und 8



15. Fluchtlinienplan Nr. 290, Bornheimer Straße, Römerstraße (Römerstraße) in Moers-Hochstraß vom 22. Juli 1908

Räumlicher Geltungsbereich

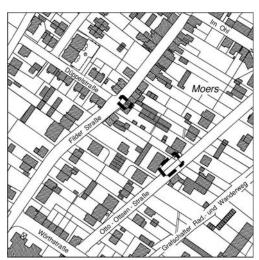
in der Gemarkung Hochstraß. Flur 7 und 8

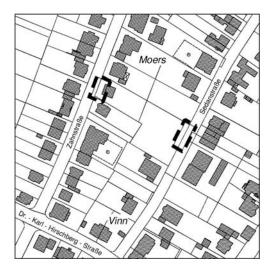


16. Fluchtlinienplan Nr. 449, Bahnhofstraße/ Düppelstraße/Filder Straße/Sedanstraße (Filder Straße/Otto-Ottsen-Straße/ Zahnstraße/Sedanstraße) in Moers-Stadtmitte vom 12. Januar 1935 und 14. März 1936

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Moers, Flur 11 und 12





17. Fluchtlinienplan Nr. 468 Düppelstraße/ Filder Straße in Moers-Stadtmitte vom 15. Juli 1936

Räumlicher Geltungsbereich

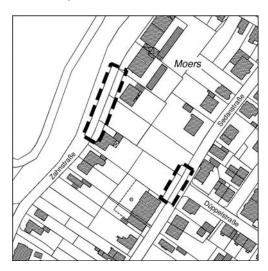
in der Gemarkung Moers, Flur 11 und 12

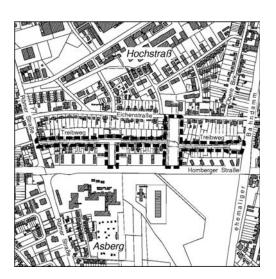


18. Fluchtlinienplan Nr. 490, Sedanstraße/ Treibweg in Moers-Stadtmitte/-Hochstraß vom 31. August 1949 und 30. August 1956

Räumlicher Geltungsbereich

in den Gemarkungen Moers, Flur 12 und Hochstraß, Flur 6 und 7

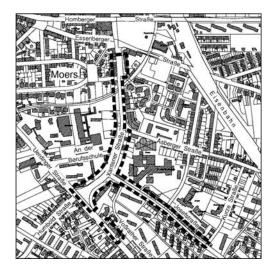




19. Fluchtlinienplan Nr. 503, Josefstraße/
Uerdinger Straße/Xantener Straße in
Moers-Stadtmitte vom 11. März 1954 und
26. Oktober 1954

Räumlicher Geltungsbereich

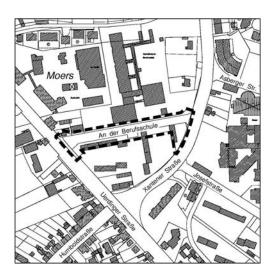
in der Gemarkung Moers, Flur 9 und 10

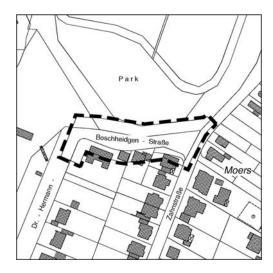


20a. Fluchtlinienplan Nr. 504, Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße/ Körnerstraße/ Wörthstraße/Zahnstraße (An der Berufsschule/Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) in Moers-Stadtmitte vom 10. März 1955 und 01. Juli 1955

Räumlicher Geltungsbereich

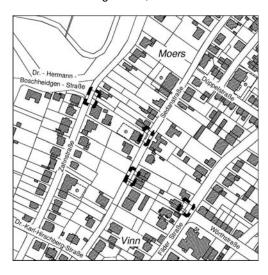
in der Gemarkung Moers, Flur 5, 10 und 12





20b. Fluchtlinienplan Nr. 504, 1. Änderung, Zahnstraße/Sedanstraße/Filderstraße vom 03. Juli 1981

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 12



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Die unter Punkt. I, 1 – 20b aufgeführten Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

9.11. bis einschließlich 11.12.2009

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr,
freitage	8 00 - 12 00 Hbr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 06.10.2009 Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Elbinger Ring

Gemarkung Repelen Flur 46, Flurstück 1710 Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

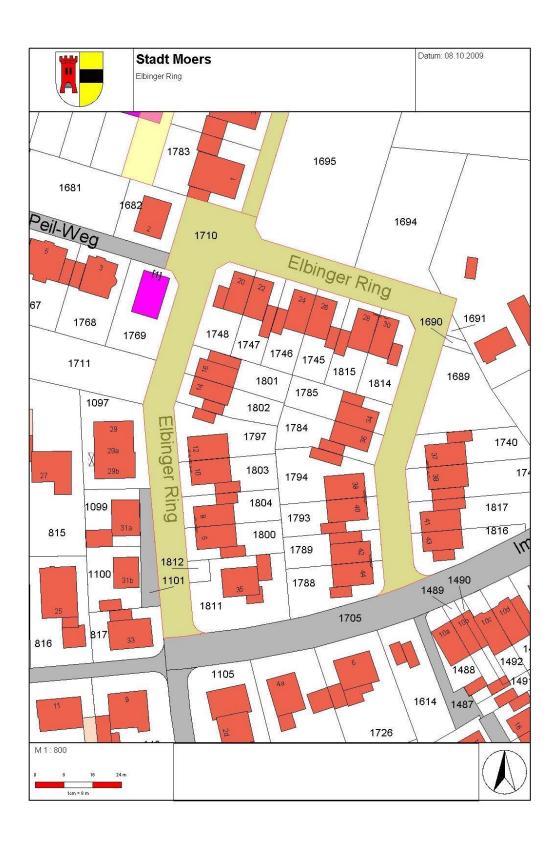
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

- 1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den12.10.2009 Der Bürgermeister Im Auftrag Groenewald



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Utforter Feld

Gemarkung Repelen Flur 46, Flurstücke 1652,1705

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

- 1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den12.10.2009 Der Bürgermeister Im Auftrag Groenewald



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Josef-Peil-Weg

Gemarkung Repelen Flur 46, Flurstück 1708

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

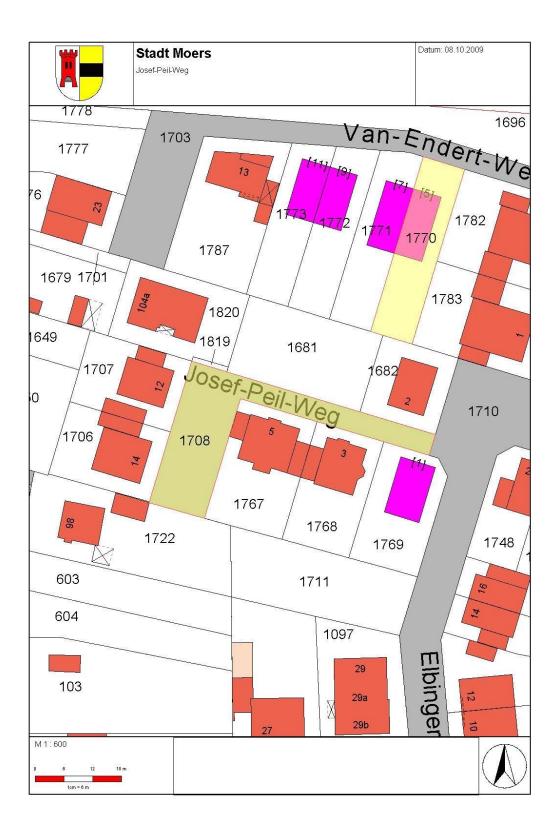
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

- 1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den12.10.2009 Der Bürgermeister Im Auftrag Groenewald



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Van-Endert-Weg

Gemarkung Repelen Flur 46, Flurstück 1703 Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

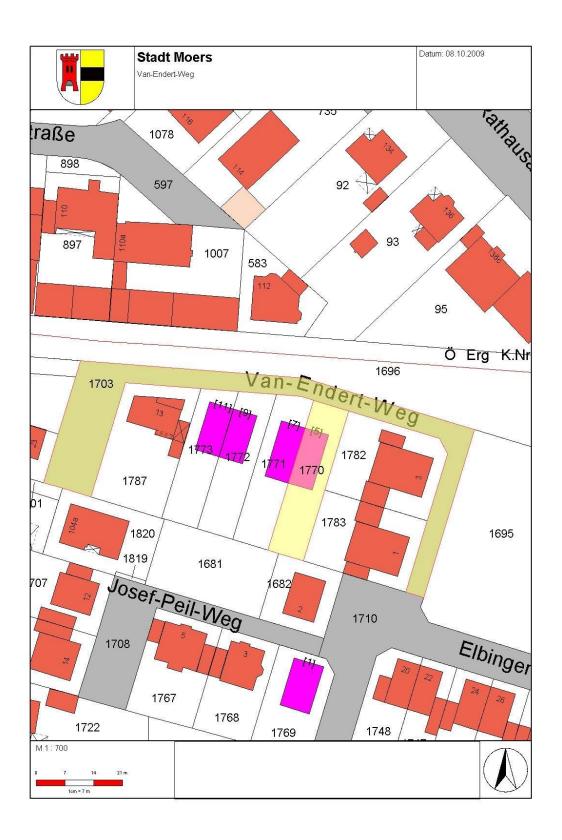
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

- 1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 12.10.2009 Der Bürgermeister Im Auftrag Groenewald



4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts"

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, § 107 Absatz 2 und § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 30.09.2009 folgende Satzung:

I.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen "Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 6. August 2007 in der Fassung der Änderung vom 27. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5)
 - 2. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
 - 3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 6);
 - 4. Gründung von und Beteiligung der Städtischen Betriebe Moers an anderen Unternehmen
 - 5. Die Entsendung von Vertretern der Anstalt in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Rat der Stadt Moers ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den zu entsendenden Vertretern.
 - 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;

Ziffer:

6	jetzt	7	unverändert
7	jetzt	8	unverändert
8	jetzt	9	unverändert
9	jetzt	10	unverändert
10	jetzt	11	unverändert

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zuständigkeiten des Rates

- (1) unverändert
- (2) Der Rat entscheidet über
 - die Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des Öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Schließung, Erweiterung, Neuanlage sowie wesentliche Umbauten der Friedhöfe (Planung im Rahmen der Stadtentwicklung).
 - Die Grundsätze der Gebührenstruktur.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 30. September 2009 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung der "Städtische Betriebe Moers, AöR" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19. Oktober 2009 Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 30.09.2009 findet die Wahl zum Integrationsrat am

Sonntag, den 07. Februar 2010

statt.

Moers, den 22.10.2009

Stadt Moers Der Bürgermeister Ballhaus

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591906544 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.06.2009 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 14.10.2009 Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 4. November 2009, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 2. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- 2. Zur Niederschrift über die 41. Sitzung am 30.09.2009
- 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

<u>Haushaltsangelegenheiten</u>

- 4. Doppischer Jahresabschluss 2005 der Pilotbereiche nach dem NKF
- 5. Vorlage der Jahresrechnung 2008

<u>Ausschussangelegenheiten</u>

- 6. a) Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
 - b) Wahl der Mitglieder
- 6.1 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA) XV. Legislaturperiode 2009 2014
- 6.2 Schulausschuss
 - hier: Berufung von Ausschussmitgliedern in den Schulausschuss nach sondergesetzlichen Vorschriften

- 7. Verteilung der Ausschussvorsitze
- 8. Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses
- 9. Bildung und Besetzung eines Behindertenbeirates
- 10. Bildung und Besetzung eines Nachhaltigkeitsbeirates
- 11. Bestellung der Trägervertreter/innen für die Räte der Kindertageseinrichtungen
- 12. Bestellung der Vertreter der Stadt Moers für den Beirat der Volkshochschule
- 13. Vertretung der Stadt Moers in den Organen der beteiligten Unternehmen
- 14. Vertretung der Stadt Moers in den Organen des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- 15. Vertretung der Stadt Moers in den Organen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft LINEG
- 16. Vertretung der Stadt Moers in den Organen von Verbänden, Stiftungen etc.
- 17. Bestellung von Ratsmitgliedern für die Vorstände der Partnerschaftsvereine Ramla Moers e.V. und La Trinidad Moers e.V.
- 18. Benennung von Vertretern der Stadt Moers für die Mitgliederversammlung der "Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK)"
- 19. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 20. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 29.10.2009 Ballhaus Bürgermeister